

BENNING · OBERRATH

**ABW!R**

*Arbeitsbücher Wirtschaftsrecht*

## **Bürgerliches Recht II**

**Gesetzliche Schuldverhältnisse,  
Sachenrecht und Sonderfragen**

6. Auflage

 **BOORBERG**

# Bürgerliches Recht II

Gesetzliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht  
und Sonderfragen

Prof. Dr. Axel Benning  
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Jörg-Dieter Oberrath  
Fachhochschule Bielefeld

6., überarbeitete Auflage, 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

6. Auflage, 2016

ISBN 978-3-415-05629-9      E-ISBN 978-3-415-05665-7

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2011 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curiestraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b> . . . . .	9
I.	Sinn und Zweck des Buches . . . . .	9
II.	Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht . . . . .	10
	1. Fragestellungen . . . . .	10
	2. Falllösung . . . . .	10
<b>B.</b>	<b>Prüfung von dinglichen Ansprüchen</b> . . . . .	12
I.	Ansprüche aus dem Eigentum . . . . .	12
	1. Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen . . . . .	12
	a) Einführung . . . . .	12
	b) Prüfungsabläufe . . . . .	12
	c) Fallbeispiel . . . . .	14
	2. Gesetzlicher Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen . . . . .	15
	3. Erwerb von Eigentum an Grundstücken . . . . .	15
	a) Einführung . . . . .	15
	b) Prüfungsablauf . . . . .	16
	4. Anspruch auf Herausgabe des Eigentums (§§ 985, 986 BGB). . . . .	16
	a) Einführung . . . . .	16
	b) Prüfungsablauf . . . . .	17
	c) Fallbeispiele . . . . .	18
	5. Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzerverhältnis. . . . .	23
	a) Einführung . . . . .	23
	b) Prüfungsabläufe . . . . .	23
	c) Fallbeispiele . . . . .	25
	6. Ansprüche wegen Eigentumsstörung, insbesondere § 1004 BGB . . . . .	28
	a) Einführung . . . . .	28
	b) Prüfungsablauf . . . . .	29
	c) Fallbeispiel . . . . .	29
II.	Ansprüche aus Besitz . . . . .	31
	1. Einführung . . . . .	31
	2. Prüfungsabläufe . . . . .	31
	3. Fallbeispiele . . . . .	32
III.	Ansprüche aus dinglichen Sicherheiten . . . . .	35
	1. Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einer Grundschuld . . . . .	35
	a) Einführung . . . . .	35

	b) Prüfungsablauf . . . . .	36
	2. Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek . . . . .	37
	a) Einführung . . . . .	37
	b) Prüfungsablauf . . . . .	37
	3. Anspruch aus Pfandrecht an beweglichen Sachen. . . . .	37
	a) Einführung . . . . .	37
	b) Prüfungsablauf . . . . .	38
	4. Fallbeispiele . . . . .	39
IV.	Vertiefungshinweise/Coachingzone. . . . .	43
	1. Spezialprobleme . . . . .	43
	2. Weitere Übungsfälle . . . . .	45
	3. Aufsätze/Rechtsprechung. . . . .	45
<b>C.</b>	<b>Prüfung deliktischer Ansprüche . . . . .</b>	<b>47</b>
I.	Ansprüche aus BGB. . . . .	47
	1. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	47
	a) Einführung . . . . .	47
	b) Prüfungsablauf . . . . .	48
	2. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB . . . . .	49
	a) Einführung . . . . .	49
	b) Prüfungsablauf . . . . .	49
	3. Anspruch auf Schadensersatz aus § 831 BGB . . . . .	49
	a) Einführung . . . . .	49
	b) Prüfungsablauf . . . . .	50
	4. Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB . . . . .	50
	a) Einführung . . . . .	50
	b) Prüfungsablauf . . . . .	50
	5. Fallbeispiele . . . . .	51
II.	Ansprüche aus Sondergesetzen . . . . .	58
	1. Anspruch aus Produkthaftungsgesetz . . . . .	58
	a) Einführung . . . . .	58
	b) Prüfungsablauf . . . . .	59
	c) Fallbeispiel . . . . .	60
	2. Anspruch aus Umwelthaftungsgesetz . . . . .	63
	a) Einführung . . . . .	63
	b) Prüfungsablauf . . . . .	63
	3. Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz – § 7 StVG . . . . .	64
	a) Einführung . . . . .	64
	b) Prüfungsablauf . . . . .	64

III.	Vertiefungshinweise/Coachingzone . . . . .	64
	1. Spezialprobleme. . . . .	64
	2. Weitere Übungsfälle. . . . .	65
	3. Aufsätze/Rechtsprechung . . . . .	65
<b>D.</b>	<b>Prüfung von Ansprüchen aus weiteren gesetzlichen Schuldverhältnissen . . . . .</b>	<b>66</b>
I.	Ansprüche aus Bereicherungsrecht. . . . .	66
	1. Leistungskondition . . . . .	66
	a) Einführung . . . . .	66
	b) Prüfungsablauf . . . . .	66
	2. Eingriffskondition . . . . .	67
	a) Einführung . . . . .	67
	b) Prüfungsablauf . . . . .	67
	3. Ansprüche aus § 816 BGB . . . . .	67
	a) Einführung . . . . .	67
	b) Prüfungsabläufe . . . . .	67
	4. Fallbeispiele . . . . .	69
II.	Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag. . . . .	74
	1. Einführung . . . . .	74
	2. Prüfungsabläufe . . . . .	75
	a) Anspruch des Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz . . . . .	75
	b) Anspruch des Geschäftsherrn auf Schadensersatz . . . . .	75
	3. Fallbeispiele . . . . .	75
III.	Vertiefungshinweise/Coachingzone . . . . .	78
	1. Spezialprobleme. . . . .	78
	a) Bereicherungsrecht. . . . .	78
	b) Geschäftsführung ohne Auftrag. . . . .	79
	2. Weitere Übungsfälle. . . . .	79
	3. Aufsätze/Rechtsprechung . . . . .	79
<b>E.</b>	<b>Exkurs: Verbindungen zu anderen Rechtsgebieten. . . . .</b>	<b>81</b>
I.	Gesellschaftsrecht. . . . .	81
II.	Prozessuale Fragen . . . . .	82
	1. Einleitung . . . . .	82
	2. Klagearten . . . . .	83
	3. Prozessvoraussetzungen . . . . .	83
	a) Einleitung . . . . .	83
	b) Prüfungsablauf . . . . .	83
	4. Beweislast . . . . .	84
	5. Fallbeispiel . . . . .	85

III.	Vollstreckungsverfahren . . . . .	87
	1. Einleitung . . . . .	87
	2. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung . . . . .	87
	3. Organe der Zwangsvollstreckung . . . . .	88
	4. Gegenstände der Zwangsvollstreckung . . . . .	88
	5. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung . . . . .	89
	a) Erinnerung . . . . .	89
	b) Vollstreckungsgegenklage . . . . .	89
	c) Drittwiderspruchsklage . . . . .	89
	d) Prüfungsabläufe . . . . .	90
	6. Fallbeispiel . . . . .	91
F.	<b>Glossar</b> . . . . .	93
G.	<b>Fallfinder</b> . . . . .	124

# A. Einleitung

## I. Sinn und Zweck des Buches

Die Erfahrung zeigt, dass Studierende in Rechtsfächern relativ wenig Probleme damit haben, sich die theoretischen Grundlagen für die Lösung einzelner Rechtsprobleme anzueignen. Schwierigkeiten bereitet ihnen dagegen die Anwendung des Erlernten auf die in den Klausuren geforderte Bearbeitung konkreter juristischer Fälle. Abgesehen von den Schwierigkeiten, sich in die Besonderheiten der juristischen Fallbearbeitungstechnik einzufinden, treten häufig weitere Probleme auf. Zum einen werden die in dem jeweiligen Fall untergebrachten Fragestellungen oft nicht logisch korrekt in die Prüfung einer Norm eingebunden. Zum anderen bereitet es Schwierigkeiten, die Zusammenhänge verschiedener Regelungsbereiche zu erkennen, insbesondere das Zusammenspiel verschiedener Normen. **1**

Hier setzt das vorliegende Buch an. Mit Hilfe von Prüfungsschemata für die gängigsten Klausurkonstellationen soll den Studierenden ein Fahrplan für die Bearbeitung eines Falles an die Hand gegeben werden. Auf die Vermittlung theoretischer Kenntnisse wird dabei weitgehend verzichtet. Das Buch soll Vorlesungen und Lehrbücher nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es kann dabei sowohl zur Nachbearbeitung einzelner Themenkomplexe als auch zur Wiederholung des gesamten Stoffes im Rahmen der Klausurvorbereitung eingesetzt werden. Das Buch beschränkt sich dabei nicht auf die Vorstellung verschiedener Prüfungsabläufe, sondern bietet mit den enthaltenen Fällen und dem Glossar auch die Möglichkeit, sich über die in den Übersichten auftretenden Begriffe kurz zu informieren und das einzelne Schema in einem darauf zugeschnittenen Fall direkt anzuwenden. Dabei finden Sie in dem Glossar Stichworte zum gesamten BGB, also auch zu den Themenbereichen, die in Band I dieses Buches behandelt wurden. **2**

Dementsprechend kann man sich mit dem konsequenten Durcharbeiten des Buches einen guten Überblick über typische Probleme und Fallgestaltungen des Bürgerlichen Rechts verschaffen. Das Buch kann aber auch punktuell eingesetzt werden. Es ist möglich, gezielt einzelne Begriffe nachzuschlagen, um Sicherheit in der Beherrschung von Definitionen zu erlangen. Außerdem können konkrete Prüfungsabläufe zu einzelnen Problemen und Fallgestaltungen, auf die man in Vorlesungen oder Lehrbüchern stößt, nachvollzogen werden. Schließlich kann auch die Bearbeitung juristischer Fälle geübt werden. **3**

## II. Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht

### 1. Fragestellungen

- 4 Grundlage eines Falles aus dem Bürgerlichen Recht ist die Darstellung eines tatsächlichen Lebenssachverhalts mit rechtlichen Bezügen. Sie schließt mit einer Fallfrage ab. Diese kann auf die Begutachtung der gesamten Rechtslage („Wie ist die Rechtslage?“) oder eines einzelnen Aspekts, insbesondere das Vorliegen eines Anspruchs („Hat A einen Anspruch auf ... gegen B?“) gerichtet sein. Ansprüche (vgl. § 194 Abs. 1 BGB) können sich aus einem Vertrag (z. B. Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB – vgl. dazu Band I dieses Buches), der Herrschaft über eine Sache (z. B. Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 BGB) oder einem gesetzlichen Schuldverhältnis (z. B. Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung eines Rechtsguts aus § 823 Abs. 1 BGB) ergeben. Zu beachten ist, dass man sich klar machen muss, worauf die Fallfrage genau abzielt. Dabei kann man sich folgenden Merksatzes bedienen: **„Wer will was von wem woraus?“**. Die Frage nach „wer“, „was“ und „wem“ ergibt sich direkt aus dem Falltext. Bezüglich der Frage nach dem „Woraus“ muss die geeignete Anspruchsgrundlage gesucht werden. Zu beachten ist, dass für einen Anspruch auch mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen können (sog. Anspruchskonkurrenz), die dann allesamt zu prüfen sind. Soweit für diese Ansprüche unterschiedliche Rechtsgründe in Betracht kommen – man unterscheidet üblicherweise Ansprüche aus Vertrag, Ansprüche aus dinglichem Recht und gesetzliche Ansprüche –, werden üblicherweise meist zunächst die vertraglichen (vgl. Band I dieses Buches), dann die dinglichen und als letztes die gesetzlichen Ansprüche geprüft. So sind auch die beiden Bände des Arbeitsbuchs „Bürgerliches Recht“ aufgebaut.

### 2. Falllösung

- 5 Die Falllösung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst muss unter Berücksichtigung der bei der Vorüberlegung gefundenen Grundsätze und Normen eine These aufgestellt werden. Soweit es um mehrere Ansprüche oder Anspruchsgegner bzw. -berechtigter geht, ist jeweils eine gesonderte These aufzustellen. Hauptteil der Falllösung ist die Prüfung, ob die aufgestellte These auf den konkreten Fall zutrifft. Man muss dabei untersuchen, ob die für die Erfüllung der These erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Normen erfüllt sind (sog. Subsumtion). Mit der Feststellung, dass ein Anspruch entstanden ist, ist die Lösung – vor allem bei vertraglichen Ansprüchen – oft noch nicht endgültig gefunden. Ansprüche können nämlich auch wieder erlöschen, oder sie können infolge von Gegenrechten des Anspruchsgegners nicht durchsetzbar sein (vgl. hierzu Arbeitsbuch BGB I Übersicht 1 Rn. 10).

Für die Arbeit mit den Prüfungsabläufen gilt, dass der Leser zunächst die einzelnen Prüfungsschritte mittels Nachlesen der zitierten Normen und der im Glossar erklärten Begriffe nachvollziehen und dann die Anwendung anhand des Übungsfalls erproben sollte. Dabei ist die angebotene Lösung selbstverständlich zunächst abzudecken, da nur so eine echte Kontrolle gewährleistet ist, ob der Prüfungsablauf auch wirklich beherrscht wird. **6**

Bei der Anwendung der Prüfungsabläufe ist ferner zu beachten, dass es sich nur um Hilfsmittel zur Prüfung von Fällen handelt. Ein sklavisches Abarbeiten der einzelnen Prüfungspunkte ist zu vermeiden. Es ist jeweils der konkrete Sachverhalt im Auge zu behalten. Dabei ist zu beachten, dass die vom Aufgabensteller in den Sachverhalt eingearbeiteten Informationen den Fallbearbeiter führen und ihm Hinweise geben sollen, welche Punkte problematisch sind und daher intensiver als andere behandelt werden sollten. Allerdings gibt es bei den meisten Schemata auch Punkte, die erfahrungsgemäß fast immer relevant sind. Auf diese Punkte wird in den Ausleitungen zu den jeweiligen Schemata besonders hingewiesen. **7**

Die Prüfungsabläufe sind so angelegt, dass sie alle notwendigen Prüfungsschritte erfassen. Allerdings ist die dargestellte Prüfungsreihenfolge nicht immer zwingend, weil sich aus den Gesetzen oder aus der Logik nicht überall eine bestimmte Abfolge ableiten lässt. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Vorschlag. Andere Möglichkeiten der Prüfungsreihenfolge sind denkbar. Entsprechendes gilt für die Lösung der Fälle. Auch hier sind je nach Auffassung und Argumentation bei einigen Problemen auch andere Meinungen vertretbar. Die Autoren haben sich bemüht, bei Meinungsstreitigkeiten der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu folgen. Insbesondere bei Klausuren kann davon natürlich auch abgewichen werden. Entscheidend ist letztlich vor allem, dass die vertretene Auffassung nachvollziehbar begründet wird. **8**

## B. Prüfung von dinglichen Ansprüchen

### I. Ansprüche aus dem Eigentum

- 9 Die Ansprüche aus Eigentum oder Besitz zählen zu den wichtigsten dinglichen Ansprüchen, die in wirtschaftsrechtlichen Klausuren geprüft werden. Wie bei allen dinglichen Ansprüchen wird es dabei oft vorkommen, dass die Fragestellung auch die Prüfung vertraglicher Ansprüche mit umfasst. Aufbautechnisch ist zu beachten, dass dingliche Ansprüche immer **nach** vertraglichen, aber **vor** gesetzlichen Ansprüchen zu prüfen sind.

#### 1. Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen

##### a) Einführung

- 10 Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Für den Erwerb des Eigentums muss zunächst zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden werden, weil davon abhängt, wie Eigentum erworben wird. Der Erwerb beweglicher Sachen richtet sich nach den §§ 929 ff. BGB. Dabei ist zwischen dem Erwerb vom Berechtigten und dem Erwerb vom Nichtberechtigten zu unterscheiden. Zu beachten ist, dass sich die Eigentumsübertragung wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes des Sachenrechts auf genau bezeichnete Gegenstände beziehen muss. Berechtigter ist der wahre Eigentümer oder, wer von diesem i. S. v. § 185 BGB ermächtigt ist. Von der Berechtigung ist die Verfügungsbefugnis, d. h. die Rechtsmacht zur Verfügung im eigenen Namen mit Wirkung zu Lasten des wahren Berechtigten zu handeln, zu unterscheiden. Diese könnte dem Eigentümer z. B. gem. § 161 BGB fehlen.

##### b) Prüfungsabläufe

11

#### Übersicht 1

##### Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Berechtigten

- ▶ Erwerbstatbestand nach § 929 S. 1 BGB
  1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
  2. Übergabe der Sache
  3. Berechtigung des Veräußerers
    - Eigentum
    - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB
- ▶ Erwerbstatbestand nach § 929 S. 2 BGB
  1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
  2. Erwerber bereits in Besitz der Sache
  3. Berechtigung des Veräußerers
    - Eigentum
    - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB

- ▶ Erwerbstatbestand nach § 930 BGB
  1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
  2. Vereinbarung eines Besitzkonstituts im Sinne von § 868 BGB
  3. Berechtigung des Veräußerers
    - Eigentum
    - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB
- ▶ Erwerbstatbestand nach § 931 BGB
  1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
  2. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Veräußerers
    - Besitz eines Dritten
    - Schuldrechtlicher Anspruch auf Herausgabe
    - Abtretung nach § 398
  3. Berechtigung des Veräußerers
    - Eigentum
    - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB

In einer Klausur kommt es zunächst darauf an, den richtigen Erwerbstatbestand zu prüfen. Die genannten Erwerbstatbestände finden auch auf das Anwartschaftsrecht, das z. B. ein Vorbehaltskäufer aufgrund der aufschiebend bedingten Übereignung (vgl. § 449 Abs. 1 BGB) innehat sowie auf die Übertragung von Geld Anwendung. Beispiele für Besitzmittlungsverhältnisse i. S. v. § 930 BGB finden sich in § 868 BGB. Der abgetretene Anspruch i. S. v. § 931 BGB kann nicht der dingliche Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB sein, da dieser nicht übertragbar ist.

12

## Übersicht 2

### Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten

- ▶ Gutgläubiger Erwerb nach § 932 BGB
  1. Erwerbstatbestand nach § 929
    - Einigung Veräußerer – Erwerber
    - Übergabe der Sache
  2. Nichtberechtigung des Veräußerers
  3. Guter Glaube des Erwerbers nach § 932 Abs. 2 BGB
  4. Kein Fall des § 935
- ▶ Gutgläubiger Erwerb nach § 933 BGB
  1. Erwerbstatbestand nach § 930
    - Einigung Veräußerer – Erwerber
    - Vereinbarung eines Besitzkonstituts
  2. Nichtberechtigung des Veräußerers
  3. Übergabe der Sache an den Erwerber
  4. Guter Glaube des Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB) im Zeitpunkt der Besitz-  
erlangung
  5. Kein Fall des § 935

13

- ▶ Gutgläubiger Erwerb nach § 934 BGB
  1. Erwerbstatbestand nach § 931
    - Einigung Veräußerer – Erwerber
    - Abtretung Herausgabeanspruch
  2. Nichtberechtigung des Veräußerers
  3. Guter Glaube des Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB)
  4. Besitzerlangung Erwerber, sofern Veräußerer nicht mittelbarer Besitzer
  5. Kein Fall des § 935 BGB

- 14 Die §§ 932 ff. BGB schützen lediglich den guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers. Einen guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers schützt das BGB nicht. Im Handelsverkehr ist dagegen wegen der besonderen Anforderungen ein solcher Schutz notwendig, weil Kaufleute besonders häufig über fremde Sachen im eigenen Namen verfügen (vgl. § 366 HGB).

In der Klausur wird sich die Fallfrage häufig nicht direkt auf den Erwerb von Eigentum richten, sondern wird in Ansprüchen aus dem Eigentum, z. B. dem Herausgabeanspruch (vgl. [Übersicht 5 Rn. 23](#)) relevant werden, indem beispielsweise zu prüfen ist, ob der Anspruchsteller Eigentum erlangt hat. Mittelbar können sie auch Gegenstand einer Prüfung werden, wenn es um Ansprüche des Eigentümers wegen Eigentumsverlust aufgrund gutgläubigen Erwerbs geht.

### c) Fallbeispiel

#### 15 ■ Fall 1

Haber leiht sich von Leser einen wertvollen Bildband aus. Wenig später verkauft Haber, weil er dringend Geld benötigt, den Bildband im Wert von 100,- € für 50,- € an Glück. Glück, der von der Leihe des Buches nichts weiß, nimmt das Buch sofort mit.

*Wer ist Eigentümer des Buches?*

#### Lösung:

Ursprünglich war Leser Eigentümer des Buches. Er könnte dieses aber durch ein Rechtsgeschäft über das Buch verloren haben. In Betracht kommt die Veräußerung des Buches durch Haber an Glück.

Hierin könnte eine Übertragung des Eigentums an dem Buch nach § 929 BGB liegen. Diese setzt eine Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber sowie die Übergabe der betreffenden Sache an den Erwerber voraus. Haber und Glück waren sich einig, dass Glück Eigentümer des Buches werden soll, und dieses wird auch an Glück übergeben. Der Tatbestand des § 929 BGB ist damit an sich erfüllt. Allerdings verlangt § 929 BGB, dass der Veräußerer Eigentümer der Sache ist. Eigentümer des Buches war zum Zeitpunkt der Einigung des Haber mit Glück aber noch Leser. Damit scheidet ein Eigentumserwerb nach § 929 BGB aus.